



© Janine Escher

MEDIA-INFORMATION

NR. 11 / 30.04.2019

Die Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin bildet Studierende aus aller Welt an zwei attraktiven Standorten im Herzen Berlins aus - am Gendarmenmarkt und im Neuen Marstall am Schloßplatz. ProfessorInnen wie Kolja Blacher, Marie-Luise Neunecker, Thomas Quasthoff, Christine Schäfer, Antje Weithaas und Tabea Zimmermann tragen zur hervorragenden internationalen Reputation bei. Über 300 Veranstaltungen erreichen mehr als 26.500 Besucher jährlich. Die Konzerte, Opernaufführungen, Masterclasses finden sowohl in den Sälen der Hochschule als auch an vielen spannenden Spielorten Berlins statt.

- HERAUSGEBER** Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin
Charlottenstraße 55, 10117 Berlin
www.hfm-berlin.de
- ANZEIGENVERWALTUNG** Runze & Casper Werbeagentur GmbH
Linienstraße 214
10119 Berlin
Tel. 030/2 80 18-144
Fax 030/2 80 18-400
- RÜCKTRITTSRECHT** Nur schriftlich, vier Wochen vor Anzeigenschluss
- DRUCKUNTERLAGEN (BROSCHÜRE, FLYER)** Druckbare PDF-Datei und Proof an Runze & Casper. Anfallende Kosten für die Herstellung und Bearbeitung von Druckunterlagen werden gesondert berechnet.
Für die Rechtzeitigkeit der Anlieferung und die Richtigkeit digitaler Druckunterlagen haftet der Auftraggeber.

Newsletter (digital)

- ABONNENTEN** 7.500 je Ausgabe
- ERSCHEINUNGSWEISE** monatlich zum 15. des Vormonats (außer Juli, August)
- BUCHUNGSSCHLUSS** 1. des Vormonats
- TERMIN DATENLIEFERUNG** 4 Werktage vor Starttermin (fertige Daten)
- FORMAT WERBEFLÄCHE** 548 x 308 px
- PREIS (JE AUSGABE)** 350,- Euro
- DATEIFORMATE** gif-, jpg-, png-Dateien, max. 80 KB



Stand: April 2019, Änderungen vorbehalten.

Es gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Anzeigen in Zeitungen und Zeitschriften“ vom 01.04.1977 in ihrer aktuellen Fassung sowie die „Zusätzlichen Geschäftsbedingungen des Verlages“

Semesterprogramm (Broschüre)

- AUFLAGE (JE AUSGABE)** 40.000 Exemplare
- FORMAT** 148 mm (B) x 210 mm (H)
- ERSCHEINUNGSWEISE** 2 x jährlich (Januar, Juli)
- DISTRIBUTION (JE AUSGABE)** 22.000 DINAMIX, 10.000 personalisierter Versand, 8.000 Auslage bei Kooperationspartnern und an den Standorten der Hochschule
- ANZEIGENSCHLUSS** Jeweils der 01.12. und der 01.06.
- DUCKUNTERLAGEN-SCHLUSS** Jeweils der 10.12. und der 11.06



ANZEIGEN-FORMATE UND -PREISE JE AUSGABE (netto, zzgl. ges. MwSt.)

<p>1/1 Seite A: 148 x 210 mm S: 137 x 198</p> <p>890,- €</p>	<p>1/2 Seite S: 128 x 95 mm</p> <p>550,- €</p>	<p>1/4 Seite S: 60 x 95 mm</p> <p>385,- €</p>
--	--	---

UMSCHLAGSEITEN

3. US	S: 137 x 198 mm	A: 148 x 210 mm	€ 1.200,-
4. US	S: 137 x 198 mm	A: 148 x 210 mm	€ 1.700,-

Formate: Breite x Höhe in mm S: Satzspiegelformat
A: Anschnittformat □ Beschnittzugabe: 3 mm umlaufend

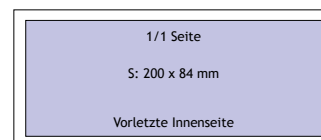
BEILEGER Bis 20 g/max. Heftformat pro Tausend € 125,-

Monatsprogramm (Flyer - Print & digital)

- AUFLAGE (JE AUSGABE)** 10.750 Exemplare
zzgl. 8.000 Exemplare als E-Mail
- FORMAT** geschlossen 210 mm (B) x 100 mm (H)
- ERSCHEINUNGSWEISE** 9 x jährlich (Jan. | März | April | Mai | Juni | Juli | Okt. | Nov. | Dez.)
- DISTRIBUTION (JE AUSGABE)** 7.500 DINAMIX, 7.000 personalisierter E-Mail-Versand, 2.750 Auslage bei Kooperationspartnern und an den Standorten der Hochschule, 500 über Dussmann - Das Kulturkaufhaus, Klassikabteilung
- TERMINE**
- | Ausgabe/ET | AS+DU |
|-----------------|--------|
| Januar/15.12. | 15.11. |
| März/15.01. | 15.12. |
| April/15.03. | 25.02. |
| Mai/15.04. | 25.03. |
| Juni/15.05. | 25.04. |
| Juli/15.06. | 25.05. |
| Oktober/15.09. | 25.08. |
| November/15.10. | 25.09. |
| Dezember/15.11. | 25.10. |



ANZEIGEN-FORMAT UND -PREIS JE AUSGABE (netto, zzgl. ges. MwSt.)



750,- €

Format: Breite x Höhe in mm S: Satzspiegelformat

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen in Zeitungen und Zeitschriften

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung zum Zwecke der Verbreitung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbebetreibenden in einer Druckschrift.

2. Anzeigenaufträge sind im Zweifel innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzuwickeln. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.

3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber befugt, innerhalb der in Nummer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.

4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Rückerstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht oder wenn der Auftraggeber im Falle von Preiserhöhungen, statt ein ihm vorbehaltenes oder später eingeräumtes Rücktrittsrecht auszuüben, den Vertrag zu den neuen Preislisten bis zur Erreichung des ursprünglich vereinbarten Auftragswertes fortsetzt.

5. Betr. Textteilanzeigen. Unzutreffend.

6. Für die Aufnahme von Anzeigen in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder bestimmten Plätzen der Druckschrift wird keine Gewähr geleistet, es sei denn, dass der Auftraggeber die Gültigkeit des Auftrages ausdrücklich davon abhängig gemacht hat.

7. Absatz betr. Textteilanzeigen. Unzutreffend. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ kenntlich gemacht.

8. Der Verlag behält sich vor, Anzeigen- und Beilagenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen Grundsätzen des Verlages abzulehnen. Dies gilt auch für Aufträge, die an den Schaltern der Geschäftsstellen, bei Annahmestellen oder bei Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Modells der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder der Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

9. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilage ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die Drucktechnik einwandfreie Wiedergabe der Anzeige.

10. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Weitergehende Haftungen für den Verlag sind ausgeschlossen. Reklamationen müssen innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnungen und Belegen geltend gemacht werden. Für Fehler bei telefonischen Übermittlungen jeder Art übernimmt der Verlag keine Haftung.

11. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Sendet der Auftraggeber den ihm rechtzeitig übermittelten Probeabzug nicht fristgemäß zurück, so gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt.

12. Sind keine besonderen Größenvorschriften angegeben, so wird die tatsächliche Abdruckhöhe der Preisberechnung zugrunde gelegt.

13. Absatz betr. Rechnungslegung bei Zeitungen. Unzutreffend. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine kürzere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.

14. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen in Höhe von mindestens 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Konkursen und Zwangsvergleichen entfällt jeglicher Nachlass. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offen stehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen, ohne dass hieraus dem Auftraggeber irgendwelche Ansprüche gegen den Verlag erwachsen.

15. Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenausschnitt. Wenn Art und Umfang des Anzeigenauftrages es rechtfertigen, werden mindestens zwei Kopfebelege oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Aufnahmebescheinigung des Verlages.

16. Kosten für erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen und Lieferungen bestellter Druckstöcke, Matern und Zeichnungen hat der Auftraggeber zu bezahlen.

17. Aus einer Auflagenminderung kann nur dann Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise zugesicherte durchschnittliche Auflage oder – wenn eine Auflage nicht zugesichert ist – die durchschnittliche verkaufte Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisminderung berechtigender Mangel, wenn sie bei einer Auflage von bis zu 50.000 Exemplaren 20 v. H., bei einer Auflage von bis zu

100.000 Exemplaren 15 v. H., bei einer Auflage von bis zu 500.000 Exemplaren 10 v. H., bei einer Auflage von über 500.000 Exemplaren 5 v. H. beträgt. Darüber hinaus sind etwaige Preisminderungs- und Schadenersatzansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.

18. Betr. Zifferanzeigen. Unzutreffend.

19. Betr. Maternaufbewahrung. Unzutreffend.

20. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist, soweit das Gesetz zwingend nichts anderes vorsieht, der Sitz des Verlages.

Zusätzliche Geschäftsbedingungen des Verlages

a) Der Werbungsmitteiler und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich mit ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungstreibenden an die Preisliste des Verlages zu halten. Die vom Verlag gewährte Mittlungsvergütung darf an den Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden.

b) Die allgemeinen und die zusätzlichen Geschäftsbedingungen des Verlages, die Auftragsbestätigung und die jeweils gültige Preisliste sind für jeden Auftrag maßgebend. Der erteilte Anzeigenauftrag wird erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Verlag rechtsverbindlich.

c) Eine Änderung der Anzeigenpreisliste gilt ab Inkrafttreten auch für die laufenden Aufträge.

d) Wenn für konzernangehörige Firmen die gemeinsame Rabattierung beansprucht wird, ist die schriftliche Bestätigung einer mindestens 75-prozentigen Kapitalbeteiligung der Muttergesellschaft erforderlich.

e) Im Falle höherer Gewalt erlischt jede Verpflichtung des Verlages auf Erfüllung von Aufträgen und Leistung von Schadenersatz. Insbesondere wird auch kein Schadenersatz für nicht veröffentlichte oder nicht rechtzeitig veröffentlichte Anzeigen geleistet.

f) Bei Betriebsstörungen oder Eingriffen durch höhere Gewalt (z. B. Streik, Beschlagnahme u. dgl.) hat der Verlag Anspruch auf volle Bezahlung der veröffentlichten Anzeigen, wenn die Aufträge mit 80 % der garantierten verkauften Auflage erfüllt sind. Geringere Leistungen sind nach dem Tausender-Seitenpreis gemäß der im Tarif garantierten verkauften Auflage zu bezahlen.

g) Sind etwaige Mängel bei den Druckunterlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden dieselben erst beim Druckvorgang deutlich, so hat der Auftraggeber bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche.

h) Die Pflicht zur Aufbewahrung von Druckunterlagen endet 3 Monate nach Erscheinen der jeweiligen Anzeige, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen worden ist.

i) Die Übersendung von mehr als 2 Farbvorlagen, die nicht termingerechte Lieferung der Druckunterlagen, und der Wunsch nach einer von der Vorlage abweichenden Druckwiedergabe können Auswirkungen auf Platzierung und Druckqualität verursachen und schließen spätere Reklamationen aus. Der Verlag muss sich die Berechnung entstehender Mehrkosten vorbehalten.